

**Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung  
für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“  
und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“  
des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften  
an der Universität Koblenz-Landau**

**Vom 17. April 2012\***

Auf Grund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes in der Fassung vom 19. November 2010 (GVBl. S. 464), BS 223-41, zuletzt geändert durch das Dritte Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 20. Dezember 2011 (GVBl. S. 455), hat der Rat des Fachbereichs 6: Kultur- und Sozialwissenschaften der Universität Koblenz-Landau am 01. Februar 2012 die folgende Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Universität Koblenz-Landau am 17. April 2012 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

**Artikel 1**

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Moderne Gesellschaften im Wandel“ an der Universität Koblenz-Landau vom 22. April 2009 (StAnz. S. 827), zuletzt geändert am 06. Juli 2011 (Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau 4/2011, S. 4), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Worte „Moderne Gesellschaften im Wandel“ durch die Worte „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „Moderne Gesellschaften im Wandel“ durch die Worte „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ ersetzt.
  - b) In Absatz 5 werden die Worte „Der sozialwissenschaftliche Masterstudiengang“ durch die Worte „Der Masterstudiengang Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ ersetzt.
3. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 S. 1 wird nach den Worten „das Absolvieren eines“ das Wort „mindestens“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 S. 1 erhält folgende Fassung:

„<sup>1</sup>Der Masterstudiengang umfasst das Studium der Sozial- und Kommunikationswissenschaften sowie das Absolvieren eines mindestens 6-wöchigen Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit.“
4. In § 4 Abs. 1 S. 1 werden nach der Angabe „§ 21 HochSchG“ die Worte „in Abstimmung mit der Institutsleitung“ eingefügt.

\*Veröffentlicht im Mitteilungsblatt 4/2013 der Universität Koblenz-Landau, S. 3

5. § 6 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 S. 3 werden die Worte „mit Ausnahme des Praktikumsmoduls im Bachelorstudiengang, wird“ durch die Worte „mit Ausnahme der Praktikumsmodule im Bachelor- und Masterstudiengang, werden“ ersetzt.
  - b) In Abs. 3 S. 2 werden die Worte „das Praktikumsmodul im Bachelorstudiengang“ durch die Worte „die Praktikumsmodule im Bachelor- und Masterstudiengang“ ersetzt.
6. In § 7 Abs. 2 S. 1 werden nach den Worten „Hochschullehrerinnen oder Hochschul-lehrer“ die Worte „, die jeweils eines der vier Profile vertreten,“ eingefügt.
7. In § 11 Abs. 2 S. 5 wird nach dem Wort „jeweils“ das Wort „unmittelbar“ eingefügt.
8. § 12 Abs. 3 erhält folgende Fassung:
 

„(3) Präsentationen können in mündlicher oder schriftlicher Form erfolgen.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 S. 1 werden nach dem Wort „Praktikum“ die Worte „im Bachelorstu-diengang“ gestrichen.
  - b) In Abs. 5 wird der Verweis „§ 22 Abs. 12“ durch den Verweis „§ 22 Abs. 11“ er-setzt.
10. § 17 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 1 S. 3 werden nach dem Wort „Zeugnis“ die Worte „den jeweiligen Pro-filbereich“ eingefügt.
  - b) Abs. 3 Satz 4 erhält folgende Fassung:
 

„<sup>4</sup>Zusätzlich zur Ausstellung des Diploma Supplement wird der Kandidatin oder dem Kandidaten vom Prüfungsausschuss eine Übersetzung der Bachelorur-kunde in englischer Sprache ausgehändigt.“
11. In § 20 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „153“ durch die Zahl „157“ ersetzt und Nr. 4 wird gestrichen.
12. § 22 wird wie folgt geändert:
  - a) In Abs. 2 S. 2 wird die Zahl „135“ durch die Zahl „101“ ersetzt.
  - b) Absatz 10 erhält folgende Fassung:
 

„(10) <sup>1</sup>Die Bachelorarbeit ist in gebundener Form, mit einer Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, welche vom Fachbereich veröffentlicht werden darf, und in dreifacher Ausfertigung beim Prüfungsausschuss einzurei-chen. <sup>2</sup>Mit der Bachelorarbeit ist ein elektronisches Speichermedium (CD-ROM) einzureichen, welches die schriftliche Fassung der Arbeit als Datei ent-hält. <sup>3</sup>Der Prüfungsausschuss macht den Abgabezeitpunkt der Arbeit akten-kundig. <sup>4</sup>Anschließend ist die Bachelorarbeit der Betreuerin oder dem Betreuer und der zweiten Gutachterin oder dem zweiten Gutachter zur Beurteilung wei-terzugeben. <sup>5</sup>Wird die Bachelorarbeit nicht fristgemäß abgeliefert, so gilt sie als mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.“
  - c) Absatz 12 wird gestrichen.
13. § 23 erhält folgende Fassung:

(1) <sup>1</sup>Zum Masterstudiengang kann nur zugelassen werden, wer das Zeugnis über die bestandene Bachelor-Abschlussprüfung nach dieser Ordnung oder ein Zeugnis über einen Bachelor-Abschlussprüfung in den Fächern Kommunikationswissenschaft, Politikwissenschaft, Psychologie, Sozialwissenschaften, Soziologie oder Wirtschaftswissenschaft und eine Prädikatsnote (mindestens 2,5) nachweist. <sup>2</sup>Zudem ist der erfolgreiche Abschluss von Grundlagenmodulen im Bereich der Methoden der empirischen Sozialforschung und Statistik im Umfang von mindestens 10 Kreditpunkten nachzuweisen. <sup>3</sup>Im Bereich der Statistik sind mindestens zwei einführende Veranstaltungen nachzuweisen, die sich insgesamt auf die Teilgebiete der deskriptiven und induktiven Statistik beziehen müssen. <sup>4</sup>Stellt der Prüfungsausschuss fest, dass diese Studienleistungen ganz oder teilweise nicht vorliegen, so kann er der Bewerberin oder dem Bewerber auferlegen, diese Studienleistungen in den entsprechenden Veranstaltungen des Bachelorstudiengangs Sozialwissenschaften nach dieser Ordnung innerhalb der ersten beiden Fachsemester des Masterstudiengangs nachzuholen.

(2) <sup>1</sup>Studienbewerberinnen und -bewerber, die zum Zeitpunkt der Bewerbungsfrist noch keinen Studienabschluss gemäß Absatz 1 vorweisen können, aber voraussichtlich im folgenden Semester sämtliche Studien- und Prüfungsleistungen ablegen werden, können auf Antrag zugelassen werden. <sup>2</sup>Die Einschreibung für den Masterstudiengang erlischt von Amtes wegen, wenn der Bachelorabschluss mit mindestens der Note 2,5 nicht bis zum Ende des ersten Semesters im Masterstudiengang nachgewiesen werden kann.“

14. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 1 werden die Zahlen „40 – 42“ durch die Zahl „32“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Zum erfolgreichen Abschluss des Studiengangs müssen insgesamt 120 Leistungspunkte (LP) nachgewiesen werden, davon entfallen auf:

1. die von der Universität angebotenen verpflichtenden Module (Pflicht- und Wahlpflichtmodule): 80 LP;  
davon entfallen  
12 LP auf ein Grundlagenmodul,  
20 LP auf zwei Methodenmodule,  
40 LP auf eins von vier Profilen (insgesamt 3 Module) und  
8 LP auf zwei Wahlveranstaltungen aus dem Profilbereich;
2. das Praktikumsmodul: 10 LP,
3. die Masterarbeit: 30 LP.“

15. § 25 Abs. 4 wird gestrichen.

16. § 26 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 S. 4 wird die Zahl „750“ durch die Zahl „900“ ersetzt.

b) In Abs. 2 S. 1 wird die Zahl „60“ durch die Zahl „51“ ersetzt.

17. Die Anhänge 1 und 2 erhalten die aus dem Anhang zu dieser Prüfungsordnung ersichtliche Fassung.

18. Die Inhaltsübersicht wird entsprechend den vorstehenden Bestimmungen geändert.

## Artikel 2

Diese Dritte Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang „Sozialwissenschaften“ und den Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“ an der Universität Koblenz-Landau tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Koblenz-Landau in Kraft.

Mainz, den 17. April 2012

Der Dekan des Fachbereichs 6:  
Kultur- und Sozialwissenschaften  
Prof. Dr. Siegmar Schmidt

## Anlage zu Artikel 1 Nr. 17

1. Der Anhang 1 wird wie folgt geändert:

- a) In der Modulgruppe Sozialwissenschaftliche Grundlagen, B4, wird in der Spalte Wertigkeit die Angabe „14 LP“ durch die Angabe „16 LP“ ersetzt.
- b) In der Modulgruppe Grundlagen sozialwissenschaftlicher Disziplinen, C6 und C7, wird in der Spalte Wertigkeit jeweils die Angabe „6 LP“ durch die Angabe „8 LP“ ersetzt.
- c) In der Modulgruppe Berufsqualifizierende Felder der Sozialwissenschaften, D.1.4, wird die Bezeichnung „Vertiefungsmodul 2“ durch die Bezeichnung „Vertiefungsmodul 3“ ersetzt.
- d) Beim Berufspraktikum E wird in der Spalte SWS die Angabe „6 Wochen“ durch die Angabe „mindestens 6 Wochen“ ersetzt.
- e) Die Modulgruppe B.A.-Abschlussmodul, F, wird wie folgt geändert:
  - aa) In der Spalte Titel werden die Worte „und Online Präsentation“ gestrichen.
  - bb) In der Spalte Wertigkeit wird die Angabe „+ 4“ gestrichen.
  - cc) In der Spalte Anzahl Studienleistungen werden die Worte „Online Präsentation der Arbeit“ gestrichen.

2. Der Anhang 2 erhält folgende Fassung:

### „Anhang 2: Modulprüfungen im Masterstudiengang „Sozial- und Kommunikationswissenschaften“

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SW S	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Allgemeine Grundlagen	MA <sup>1</sup>	Allgemeine Grundlagen (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Einführung in die Kommunikations- und Medienpsychologie</i></li> <li>2. <i>Institutionen und Verhaltensökonomie</i></li> <li>3. <i>Bürger und politischer Kontext</i></li> <li>4. <i>Sozial- und Gesellschaftstheorien</i></li> </ol>	12 LP	8		4
Sozialwissenschaftliche Methoden	MB 1 <sup>1</sup>	Grundlagenmodul Methoden (Pflichtmodul)	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Forschungsmethoden und -designs</i></li> <li>2. <i>Multivariate Verfahren I</i></li> <li>3. <i>Qualitative Verfahren I</i></li> </ol>	15 LP	6	3 Modulteilprüfungen	
	MB 2	Aufbaumodul Methoden (Pflichtmodul)	<p><i>es ist eine der folgenden zwei Veranstaltungen zu wählen:</i></p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Qualitative Verfahren II (Wahlpflicht)</i></li> </ol>	5 LP	2	Modulprüfung	1

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SW S	Prüfungstyp	Anzahl Studienleitungen
			2. <i>Multivariate Verfahren II (Wahlpflicht)</i>				
<p>Es ist eines der 4 folgenden Profile (1 Grundlagenmodul + 2 Vertiefungsseminare) zu wählen. Zusätzlich sind zwei Lehrveranstaltungen zu belegen. Diese können aus allen Profilmodulen frei gewählt werden. In jeder dieser beiden Lehrveranstaltungen ist eine Studienleistung zu erbringen. Die Prüfungsleistung entfällt. Die beiden Lehrveranstaltungen werden mit jeweils 4 LP gewertet.</p>							
<p><b>Profil 1: Gesellschaftliche Teilhabe und Gestaltung (Neben dem Grundlagenmodul sind 2 von 4 Vertiefungsmodulen zu wählen)</b></p>							
Gesellschaftliche Gestaltung und Teilhabe	MC 1.1 <sup>1</sup>	Grundlagenmodul	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Sozioökonomie moderner Gesellschaften</i></li> <li>2. <i>Soziale Dimensionen gesellschaftlicher Teilhabe</i></li> </ol>	8 LP	4		2
	MC 1.2 <sup>1</sup>	Arbeitsmarkt- und Bildungsökonomie	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Empirische Grundlagen einer erfolgreichen Arbeitsmarkt- und Bildungspolitik</i></li> <li>2. <i>Praktische Ausgestaltung der Arbeits- und Bildungspolitik</i></li> </ol>	16 LP	4	Modulprüfung	2
	MC 1.3	Sozialstaatliche Integration	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Wohlfahrtsstaatsregime &amp; Arbeitsmarktflexibilität</i></li> <li>2. <i>Verteilungsergebnisse moderner Wohlfahrtsstaaten</i></li> </ol>	16 LP	4	Modulprüfung	2
	MC 1.4	Migration und Integration	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Migration und ethnisch-kulturelle Pluralität</i></li> <li>2. <i>Integration und Segregation</i></li> </ol>	16 LP	4	2 Modulteilprüfungen	2
	MC1.5	Medien und Gesellschaft	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Medialität von Gesellschaft</i></li> <li>2. <i>Medien und gesellschaftliche Teilhabe</i></li> </ol>	16 LP	4	Modulprüfung	2
<p><b>Profil 2: Politik- und Politikvermittlung in der Europäischen Union (Bei Wahl von Profil 2 sind alle Module zu studieren)</b></p>							
Politik- und Politikvermittlung in der EU	MC 2.1 <sup>1</sup>	Grundlagenmodul	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Government &amp; Governance in der EU und Europäische Prozesse</i></li> <li>2. <i>Demokratie &amp; Legitimität im europäischen Mehrebenensystem</i></li> </ol>	8 LP	4		2

Modulgruppe	Kürzel	Titel	Pflichtveranstaltungen	Wertigkeit	SWS	Prüfungstyp	Anzahl Studienleistungen
Politik- und Politikvermittlung in der EU	MC 2.2 <sup>1</sup>	Die Policy-Dimension der EU	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Policy I: Intergouvernementale Politikprozesse</i></li> <li>2. <i>Policy II: Supranationale Politikprozesse</i></li> </ol>	16 LP	4	Modulprüfung	2
	MC 2.3	Öffentlichkeit in der EU	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Öffentliche Meinung und Partizipation in der EU</i></li> <li>2. <i>Politikvermittlung in der EU: Medien, Kampagnen</i></li> </ol>	16 LP	4	Modulprüfung	2
<b>Profil 3: Strategische Kommunikation: Politische Kommunikation (Bei Wahl von Profil 3 sind alle Module zu studieren)</b>							
Politische Kommunikation	MC 3.1 <sup>1</sup>	Grundlagenmodul* * = MC 4.1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Strategische Kommunikation</i></li> <li>2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i></li> </ol>	8 LP	4		2
	MC 3.2 <sup>1</sup>	Politische Kommunikation I	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Politische Kommunikation</i></li> <li>2. <i>Wahlkampfkommunikation</i></li> </ol>	16 LP	4	Modulprüfung	2
	MC 3.3	Politische Kommunikation II	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Inhalt und Nutzung politischer Kommunikation</i></li> <li>2. <i>Wirkung spezieller Effekte politischer Kommunikation</i></li> </ol>	16 LP	4	Modulprüfung	2
<b>Profil 4: Strategische Kommunikation: Organisationskommunikation (Bei Wahl von Profil 4 sind alle Module zu studieren)</b>							
Organisationskommunikation	MC 4.1 <sup>1</sup>	Grundlagenmodul* * = MC 3.1	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Strategische Kommunikation</i></li> <li>2. <i>Wirkung strategischer Kommunikation</i></li> </ol>	8 LP	4		2
	MC 4.2 <sup>1</sup>	Organisationskommunikation I	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Interne Organisationskommunikation</i></li> <li>2. <i>Analyse und Optimierung interner Organisationskommunikation</i></li> </ol>	16 LP	4	Modulprüfung	2
	MC 4.3	Organisationskommunikation II	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. <i>Externe Organisationskommunikation</i></li> <li>2. <i>Konzeption und Evaluation externer Organisationskommunikation</i></li> </ol>	16 LP	4	Modulprüfung	2

<b>Modulgruppe</b>	<b>Kürzel</b>	<b>Titel</b>	<b>Pflichtveranstaltungen</b>	<b>Wertigkeit</b>	<b>SW S</b>	<b>Prüfungstyp</b>	<b>Anzahl Studienleistungen</b>
Berufspraktikum	MD	Praktikum		10 LP	mindestens 6 Wochen	Das Modul wird nicht mit einer Prüfung abgeschlossen.	Vergabe von LP durch Nachweis der in § 6, Abs. 3 S. 2 genannten Leistungen
Abchlussmodul	ME	Masterarbeit (Pflichtmodul)		30 LP		Masterarbeit	

<sup>1</sup> Die Module MA 1 und MB 1, MC 1.1 und MC 1.2, MC 2.1 und MC 2.2, MC 3.1 und MC 3.2 sowie MC 4.1 und MC 4,2 schließen jeweils mit einer gemeinsamen Modulprüfung ab.